

Spielverein 1928 Blatzheim e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Spielverein 1928 Blatzheim e. V. und ist Mitglied des FV Mittelrhein sowie des LSB NRW.
- (2) Der Verein ist eingetragener Verein (unter Nr. VR - 100232 beim Amtsgericht Kerpen) und hat seinen Sitz in Kerpen - Blatzheim
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot / weiß

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Sportes und die Förderung der Jugendarbeit und der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (2) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsport, Gesundheitspflege und Vorsorge sowie Förderung der Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive, inaktive (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
- (4) Alle Mitglieder haben vollen Anteil am gesamten Sportbetrieb. Sie haben das Recht auf Benutzung der Platzanlage nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung und zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
- (5) Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche unterliegen der **Jugendordnung**.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Ziele des Vereins zu fördern;
 - b) die Satzung zu beachten;
 - c) sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten;
 - d) die Anordnung des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse zu beachten;
 - e) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - f) die festgelegten Beiträge rechtzeitig zu leisten.

- (7) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (8) Inaktive Mitglieder dürfen sich in schriftlicher Form aller modernen Kommunikationsmittel zwecks Abmeldung bedienen.
Inaktive Mitglieder müssen sich in schriftlicher Form per Brief oder Mail an die offiziellen Vereinsadressen bis spätestens zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (31.12.) für das folgende Geschäftsjahr abmelden!
 Die im Spielbetrieb befindlichen Mitglieder müssen sich entsprechend den gültigen DFB - Regularien abmelden (aktuell mittels Postkarte per Einschreiben).
- (9) Einem Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, seinen Beitrag nicht entrichtet hat, kann vom Vorstand die Mitgliedschaft gekündigt werden. Durch die Kündigung verliert das Mitglied seine Mitgliederrechte. Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages bleibt bestehen.
- (10) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins, gegen die Spiel- und Platzordnung sowie bei unehrenhaftem Verhalten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge Die Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der geschäftsführende Vorstand
- (3) Der gesamte Vorstand
- (4) Der Vereinsjugendtag

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Stimme. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes und etwa zu bildender Ausschüsse; Bestätigung des Jugendleiters;
- b) die Wahl der Kassenprüfer, welche für die Kasse des Hauptvereins sowie der Jugendabteilung zuständig sind;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung;
- e) die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung, zur Belastung und zur Anmietung von Immobilien;

- f) die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist während eines jeden Jahres im ersten Quartal einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel aller Mitglieder dies beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand erfolgen. Sie ergeht schriftlich oder per E-Mail mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Einbringung von mündlichen Dringlichkeitsanträgen bei der Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen sind hiervon ausgeschlossen.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die frühestens 4 Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden kann. Diese weitere Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der 1. Geschäftsführer
 - der 1. Kassierer
 - der Schriftführer
 - der Jugendleiter
 - der **Sportlicher Leiter**
 - vier Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
Der Jugendleiter wird vom Vereinsjugendtag gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
Das Mindestalter eines Vorstandsmitgliedes muss 18 Jahre betragen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

- In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand nimmt die ihm gesetzlich und satzungsgemäß übertragenen Rechte wahr.

Ihm obliegt insbesondere:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung unter vorheriger Festlegung der Tagesordnung;
- c) Erledigung der laufenden Arbeiten;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Überwachung der Beitragseingänge;
- f) Aufstellung und Überwachung der Spiel- und Platzordnung;
- g) Erledigung der Platzkassierung.

Der Verein wird nach außen sowie vor Gericht jeweils durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis nur tätig, wenn 1. und 2. Vorsitzender verhindert sind.

- (5) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt oder Amtsgericht gewünscht werden, kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder sind hierüber kurzfristig zu informieren.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben können von der Mitgliederversammlung sowie vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter des Vorstandes hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.
- Der auf der Mitgliederversammlung neu gewählte Vorstand kann durch die Versammlung einen Ältestenrat wählen lassen.

§ 9 Beurkundung von Niederschriften

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Leiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in die Niederschriften.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen nach Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen den in Blatzheim ansässigen Kindergärten, (Minimum und Rasselbande) zu,

§ 11 Jugend

- a) Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und dem im Jugendbereich tätigen, gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Sie untersteht dem Jugendausschuss, der von den jugendlichen Mitgliedern / Erziehungsberechtigten gemäß der Jugendordnung gewählt und der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorgeschlagen wird. Der Jugendausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Satzung.
- b) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig. Die Jugendabteilung muss bestrebt sein, die erforderlichen geldlichen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch durch Mitgliederbeiträge aufzubringen. Die Höhe der Beiträge bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- c) Die Jugendabteilung entscheidet selbstständig über die Verwaltung und Verwendung der ihrer zufließenden Mittel und muss ihren Jahresabschluss der Mitgliederversammlung des Vereins vorlegen.
- d) Der Vorsitzende des Jugendausschusses (Jugendleiter) ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Vereinsvorsitzende hat Sitz und Stimme im Jugendausschuss.
- e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jungentages.
- f) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugend Angelegenheiten des Vereins.
- g) Die Tätigkeit der Jugendabteilung wird durch eine Jugendordnung geregelt.

§ 12 ORDNUNGEN

Ehrenordnung
Jugendordnung
Beitragsordnung

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.03.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und tritt damit an die Stelle der bisherigen Satzung vom 30.03.2003. Mit Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 23.09.2020 wurden weitere Änderungen in diese Fassung eingearbeitet.